Der Torturm zu Büren

Autor(en): **Gross, V. / Türler, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **2 (1906)**

Heft 2

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-176481

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verlagssignet **Gustav Grunau.**

Das Signet ist gebildet durch die auf dem Helm und der obern Schildhälfte des Wappens Grunau befindliche Halbfigur eines wilden Mannes, unten abgeschlossen durch ein die Initialen „G. G.“ tragendes Band, dessen Enden die Figur zugleich seitlich einrahmen. (Wappen Grunau: wagrecht geteilt. Im untern Feld goldenes Gitter in blau, im obern Feld, in rot, wilder Mann, Halbfigur, in der rechten Hand eine Keule über der rechten Schulter haltend, die linke Hand an die Hüfte gestützt). Das Signet wurde 1905 von Maler Rudolf Münger gezeichnet.

Der Torturm zu Büren.

Trotz aller Bemühungen historischer und antiquarischer Vereine und speziell der kantonalen Kommission für Erhaltung der Kunstaltertümer ist der Torturm zu Büren a/A. im Februar dieses Jahres abgebrochen worden. Damit nicht später der kantonalen Kommission für Erhaltung der Kunstaltertümer vorgeworfen werden kann, sie habe es an den nötigen Anstrengungen fehlen lassen, teilen wir das diesbezügliche Schreiben an die Regierung in extenso mit.

Die kantonale Kommission für Erhaltung der Kunst-Altertümer und Urkunden an den h. Regierungsrat.

Herr Präsident, Herren Regierungsräte!

Die Kommission hat die Ehre, Ihnen folgenden Bericht über den am 14. Dezember vorgenommenen Augenschein des Torturmes

in Büren zu erstatten, indem sie sich nachstehende Fragen zur Beantwortung vorlegte:

1. Ist der Turm ein Baudenkmal, das als Altertum einen Wert hat und infolgedessen den Schutz des Gesetzes verdient (§ 1 des Gesetzes)?

2. Ist er baufällig?

3. Bildet er ein Verkehrshindernis?

4. Bildet er ein Hindernis für die Beleuchtung eines nördlich vom Turme zu erstellenden Gebäudes? Schränkt er den Luftwechsel ein?

Die Antwort lautet ad 1:

Die Stadt Büren war seit ihrer Gründung im 13. Jahrhundert von Ringmauern und Türmen umgeben, denen auf drei Seiten ein Wallgraben vorgelagert war. Den Eingang in die Stadt vermittelten Tore, von welchen unser Torturm der einzig erhaltene Ueberrest ist. Es ist festgestellt, dass der Turm Zeuge war der bedeutendsten historischen Ereignisse der Stadt und des ganzen Seelandes. Er trotzte dem Ansturme der Gugler im Jahre 1375 und war Zeuge des Unterganges des letzten Grafen von Nidau bei diesem Sturme. Er erlebte 1388 den Angriff der Berner und Solothurner und die Eroberung der Stadt. In den folgenden friedlichen Zeiten diente er noch ebensosehr zum Schutze wie zur Vermittlung des Verkehrs. Diese Tatsachen charakterisieren das Bauwerk unzweifelhaft als historisches Baudenkmal im Sinne des Gesetzes.

Wir machen noch darauf aufmerksam, dass das Bundesgericht diesen Charakter des Tores als festgestellt erklärte und hierin die Grundlage für das zugunsten des Regierungsrates lautende Urteil fand.

Die schöne Linienführung, das Verhältnis der kräftigen Mauermasse zum Helm, die Verteilung der Oeffnungen, die in der nördlichen obern Ecke eingebrachte alte Turmuhr, die vom Wasser verursachte harmonische Farbengebung, alles das macht den Turm zu einem Denkmal mittelalterlicher Befestigungskunst. Vor allem aber ist die Mitwirkung des Turmes zum malerischen Stadtbild hervorzuheben. Er ist es, der durch seine überragende Masse über den Schlossbau der ganzen nordwestlichen Stadtgruppe den charakteristischen Stempel aufdrückt. Ohne den Turm würde auch das Schloss als solches bedeutend an seiner äussern Wirkung verlieren. Das Entfernen des Bauwerkes würde einen unwiederbringlichen Verlust

des Kantons bedeuten. Denn abgesehen davon, dass Bauten solcher Art nie mehr erstehen werden, hat der Turm auch dadurch eine grosse Bedeutung, dass er als einfaches unmittelbares Anschauungsmittel dem Volke seine Vergangenheit und Geschichte in Erinnerung ruft und damit das Vaterlandsgefühl stärkt.

Ad 2.

Der Turm ist als solid zu erklären. Der feste Quaderbau bietet noch auf Jahrhunderte hinaus den Witterungseinflüssen Widerstand. Er bedarf nur geringer äusserer Ausbesserungen, wie schon durch das Kantonsbauamt konstatiert wurde. Die sichtbaren Sprünge auf der Ostseite sind die Wirkung der spätern Ausmauerung des gegen die Stadt offenen Turmes, welche Ausmauerung nicht genügend mit dem alten Mauerwerk verbunden war und sich daher gesetzt hat. Die Sprünge haben auf die Festigkeit der Konstruktion gar keinen Einfluss.

Ad 3.

Als in früherer Zeit vor der Erstellung der Eisenbahn sich der Verkehr der Landstrasse durch den Turm bewegte, war derselbe Jahrhunderte lang nicht als Verkehrshindernis aufgefasst. Jetzt, wo fast nur der Lokalverkehr der Stadt den Turm in viel geringerem Mass zu passieren hat, ist derselbe um so weniger als ein Verkehrshindernis zu betrachten, als eben jetzt für die Fussgänger ein sicherer und bequemer Durchgang neben dem Turme auf dessen Nordseite frei geworden ist, den auch kleinere Fahrzeuge benutzen könnten. Auch dürfte durch das Zurücksetzen des laut dem Zeugnis des Pfarrers vor einigen Jahren unberechtigterweise vorgerückten Gartenraumes des Wirtes Mäschi ein freierer Spielraum vor der Einfahrt geschaffen werden. — Man darf hiebei auch auf das Beispiel von Wangen an der Aare, hinweisen, wo in richtigem Verständnis für die Erhaltung des malerischen Stadtbildes der Toreingang beibehalten und nur in jüngster Zeit um weniges erweitert wurde.

Ad 4.

Das Bauprojekt, welches beim Abbruch des Turmes vorgesehen ist, kann auch bei Erhaltung des Turmes ohne an Licht und Luft Schaden zu erleiden, ausgeführt werden. Die Entfernung von der Wirtschaft Mäschi beträgt 13 Meter. Es ist dies eine unter allen Umständen genügende Distanz, welche eine tadellose Erhellung der

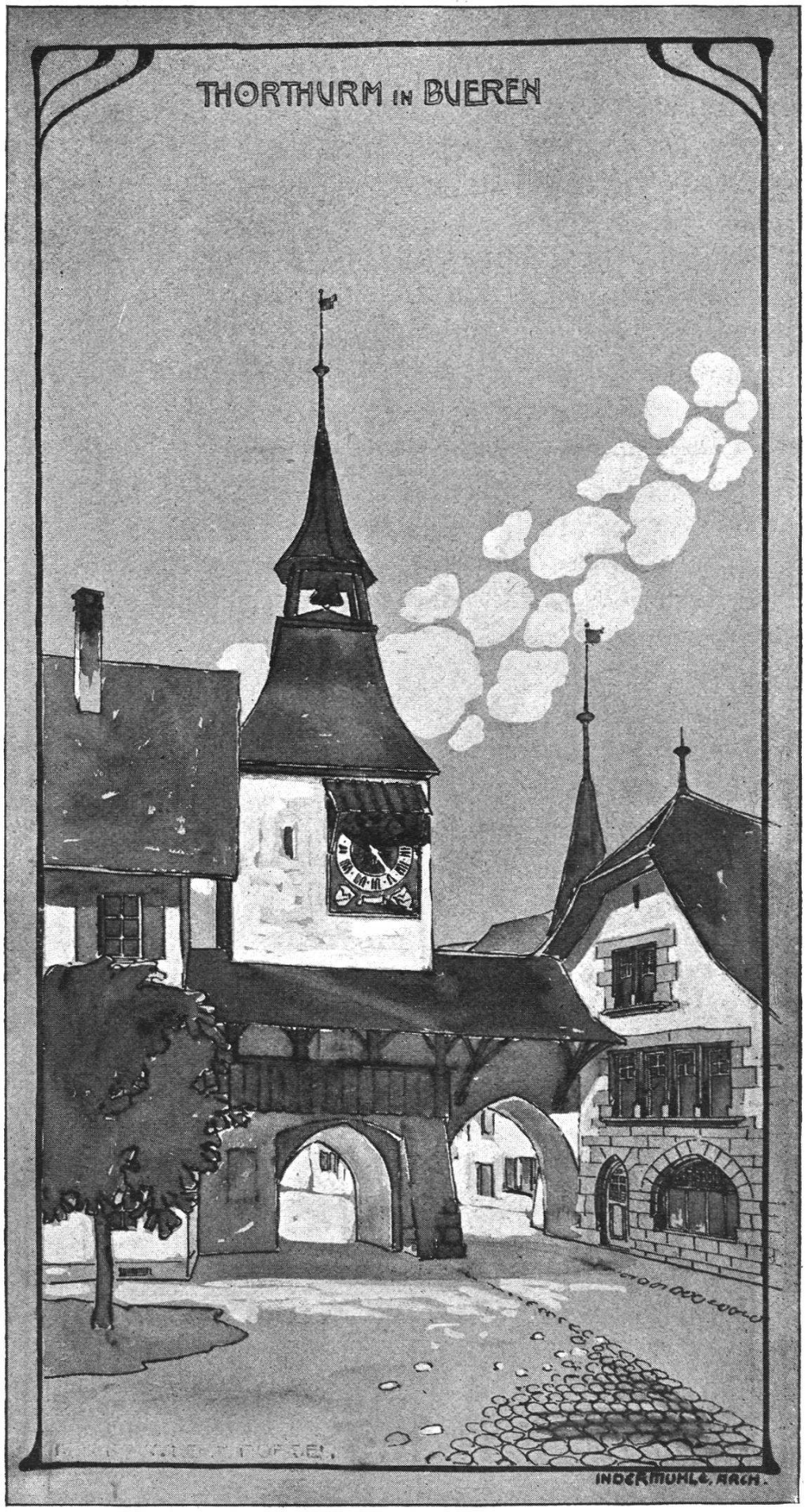
THORTHURM IN BUEREN
INDERMUHL C. ARCH.

Parterrelokalitäten durch Anwendung von Luxferprismen erlaubt. Im übrigen hat die Postverwaltung selbst das Begehren um Entfernung des Turmes bei Ausführung des sog. blauen Projektes zurückgezogen.

Die Ausführung dieses Projektes hätte den grossen Vorteil, dass der malerische Stadtwinkel beim Turme erhalten bliebe, namentlich wenn durch einen Verbindungsgang vom ersten Stockwerke des Neubaues zum Turme der obere Teil der alten Ringmauer mit entsprechender Durchbildung wieder hergestellt werden könnte. Jedenfalls aber sollte zwischen Turm und Neubau ein Bogen für einen Durchgang ausgeführt werden.

Was den behaupteten Luftmangel bei diesem Projekte betrifft so ist ein solcher durch die Lage der Strasse ganz ausgeschlossen, weil dem Bergwinde und dem Westwind freier Spielraum gelassen ist und ausserdem das Bauobjekt auf drei Seiten frei steht.

Die Kommission hat sich auch durch folgende allgemeine Erwägungen leiten lassen:

In allen Kulturvölkern gibt sich seit einer Reihe von Jahren ein mächtiger Eifer kund, Altertümer, speziell Baudenkmäler, als Zeugen der Kultur und der Kunst der Vorfahren zu erhalten. Frankreich, Deutschland und andere Völker übertreffen uns hierin bedeutend. Aber auch bei uns fassen diese Bestrebungen immer mehr Boden, wie ja schon die Aufstellung unseres kantonalen Altertümergesetzes, wie die Gründung und Aeufnung der Museen, wie die Entstehung neuer Vereinigungen für diesen Zweck beweisen. Diese Sorge für Erhaltung ist vor allem den Baudenkmälern zuzuwenden, weil die Zerstörung dieser letztern einen unwiederbringlichen Verlust bedeutet. Ganz speziell ist die Erhaltung alter Türme und Tore vom deutschen Verein für Denkmalpflege in seiner Versammlung in Erfurt im Jahre 1903 verteidigt worden durch Aufstellung der These: „Die Geschlossenheit alter Strassen und Platzwandungen ist auch bei Festlegung der für den Verkehr erforderlichen Erbreiterung und Durchbrechungen nach Möglichkeit zu schonen.“

Baurat Stäffen von Köln führte dazu folgendes aus: „Ein altes Stadttor bildet einen malerischen Strassenabschluss, sperrt aber die Verkehrslinie. Dem Verkehr kann geholfen werden, indem man das Tor niederlegt; das ist in der Regel eine Barbarei . . .“ Der Referent wies dann auf die Erhaltung und Renovation des Severinusturmes in Köln mit einem anstossenden Stück Stadtmauer und Wall

hin, auf den Abschluss des Marienplatzes in Münster durch das alte Rathaus und führte unter vielen Beispielen noch die Entfernung des Hauses de l'Étoile neben dem Rathause in Brüssel an, wodurch der herrliche Platz so sehr verunstaltet wurde, dass jenes Haus wieder aufgebaut werden musste und nur eine Durchgangshalle erhielt.

„Diese Beispiele", sagte Stäffen ferner, „zeigen, dass auch ohne Verletzung offenkundiger Verkehrsinteressen . . . verfahren werden kann, wenn nur mit Aufmerksamkeit und Empfindung eine künstlerische Lösung der gestellten praktischen Aufgabe gesucht wird. Wir dürfen ohne Zagen die Forderung ansprechen, dass die Geschlossenheit alter Strassen und Platzwandungen auch bei Festlegung der für den Verkehr erforderlichen Erbreiterung, Richtungsverbesserung und Durchbrechungen nach Möglichkeit zu schonen ist."

Diese Grundsätze hat man in Bern, was Käfigturm und Zeitglockenturm betrifft, befolgt. Allerdings braucht man Behörden und Bevölkerung von Büren nicht mit demselben Masstabe zu messen wie diejenigen der Hauptstadt. Aber hier hat zum Glück nicht Büren zu entscheiden, sondern die Landesbehörde in Bern.

In Bern kam der grosse Verkehr ernsthaft in Betracht, und doch widerstand man den Zumutungen banausischer Bürger. Wie viel mehr muss man Türme und Tore erhalten, wo sie, wie in Büren, eigentlich kein Verkehrshindernis sind, wohl aber zur malerischen Erscheinung des Städtchens nach innen und aussen beitragen. Man mag Büren ansehen von Süden oder von Norden her: von überall bildet der Turm mit dem Städtchen eine malerische Silhouette, gleichsam das Gegenstück zum Kirchturm, mit dem er Anfang und Ende des alten Städtchens markiert. Eine ganz besonders malerische Gruppe bildet er gemeinsam mit dem prächtigen Amthause (Schloss).

Die heutige Stellungnahme der Gemeinde Büren kann auch aus dem Grunde nicht massgebend sein, weil mit Sicherheit vorauszusehen ist, dass der momentanen turmfeindlichen Strömung in kurzem eine entgegengesetzte folgen wird und dann Büren für die durch höhere Ziele eingegebene Erhaltung des Tores den Behörden dankbar sein wird. Man empfindet es je länger je mächtiger, dass diejenigen Orte, welche solch nachgerade selten gewordene Bauten mutwillig zerstören, sich ins eigene Fleisch schneiden.

Die Kommission gibt auch zu bedenken, dass die weitere Erhaltung historischer Baudenkmäler im Kanton in Zukunft auf bedeu-

tende Schwierigkeiten stossen müsste, wenn ein durch das Bundesgericht sanktionierter Beschluss umgestossen würde. Das Ansehen des vom Volke beschlossenen Gesetzes müsste dadurch eine solche Einbusse erleiden, dass der Kommission die Wahrung der öffentlichen, idealen, gegenüber den lokalen, materiellen Interessen in allen ähnlichen Fällen höchst erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht würde.

Das Bundesgericht selbst hat in den Erwägungen zu seinem Urteil es geradezu als Aufgabe des Staates, als „im idealen und vielfach auch materiellen Interesse eines Staates und seiner Glieder liegend“ erklärt, für „die Schonung und Erhaltung von Kunstaltertümern und ganz besonders von Baudenkmälern, die mit der Geschichte des Landes verknüpft sind oder architektonisch-künstlerische Bedeutung haben, bedacht zu sein“. „Ebenso ist es eine bekannte Erfahrungstatsache“, heisst es dort, „dass die Gemeinden vielfach geneigt sind, diese berechtigte Forderung der Allgemeinheit den lokalen und praktischen Bedürfnissen des Augenblicks hintanzusetzen.“ Aus diesen Gründen schützte das Bundesgericht das bernische Gesetz und den Beschluss des Regierungsrates.

Jene Erwägungen sind auch für die Kommission durchaus massgebend. Sie zeichnen den vorliegenden Fall in treffender Weise.

Die Kommission ersucht Sie, die Petition der Gemeinde Büren abzuweisen.

Im Namen der Kommission
der Vize-Präsident:
Dr. V. Gross
der Sekretär:
H. Türler.

Bern und Neuenstadt, den 20. Dez. 1905.